



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
(Landkreis Karlsruhe)**

**2. Allgemeinverfügung der Gemeinde Linkenheim-  
Hochstetten über das Verbot von Veranstaltungen und  
Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der  
Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)**

Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten erlässt für das gesamte Gemeindegebiet folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, wird verboten. Ausgeschlossen hiervon sind Wochenmärkte und kleinere Veranstaltungen im Freien mit einem begrenzten und überschaubaren Personenkreis.
2. Der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften mit Musikvorführung und Tanz ist verboten. Der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften ohne Musikvorführung und Tanz ist erlaubt. Hierbei ist die „Corona-Verordnung“ der Landesregierung vom 16. März 2020 zu beachten. Insbesondere die Betriebsvorgaben des § 5 der „Corona-Verordnung“.
3. Der Betrieb von Bibliotheken, des Bürgerhauses und des Heimathauses Zehntscheuer ist untersagt.
4. Besuche in stationären Pflegeeinrichtungen sind grundsätzlich untersagt.
5. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort.
6. Die Maßnahmen gelten unmittelbar und bis zum 19. April 2020.

**Hinweise:**

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 6 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.



## **Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)**

### **Begründung:**

#### **Tatsächliche Gründe:**

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Karlsruhe wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Das Gesundheitsamt Karlsruhe empfiehlt deshalb, Veranstaltungen zu verbieten und Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegengewirkt werden.

Ziel dieser Maßnahmen ist ein möglichst langes Hinauszögern der laufenden Ansteckungswelle. Die Landesregierung hat am 13. März 2020 dazu aufgefordert die persönlichen sozialen Kontakte jeweils um die Hälfte zu reduzieren.

Die angeordneten Maßnahmen erscheinen insbesondere vor dem Hintergrund der Gefahr für besonders schutzbedürftige Bevölkerungsteile als angemessen, geeignet und verhältnismäßig, um einer exponentiell wachsenden Ansteckungsgefahr entgegen zu wirken.

#### **Rechtliche Gründe:**

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbareren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen gänzlich verboten und Einrichtungen geschlossen werden.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 13. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 14. März 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).



## **Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)**

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 4 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungs-rechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Straße 41 in 76351 Linkenheim-Hochstetten, oder beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2 in 76137 Karlsruhe, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort während der Öffnungszeiten beim Ordnungsamt der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Straße 41 in 76351 Linkenheim-Hochstetten in Zimmer E 03 eingesehen werden.

Linkenheim-Hochstetten, 16. März 2020

-----  
Michael Möslang, Bürgermeister